

**Vergaberichtlinie  
der Historischen Kommission für Pommern mit Sitz in Greifswald  
für den  
Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte  
der Dr. Dagobert Nitz Stiftung (Grünwald bei München)**

**§ 1 Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung des Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreises für pommersche Landesgeschichte ist die Förderung der Erforschung der pommerschen Landesgeschichte durch Preisvergabe nach den Stiftungsrichtlinien an Forscher für Qualifikationsarbeiten (Dissertationen und Habilitationsschriften).

**§ 2 Zweckbestimmung**

1. Die Historische Kommission für Pommern vergibt den Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte, um damit die Veröffentlichung einer herausragenden Qualifikationsarbeit einer Nachwuchswissenschaftlerin/eines Nachwuchswissenschaftlers im Bereich der landesgeschichtlichen Forschung über das historische Pommern zu fördern.
2. Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Er besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag. Derzeit ist der Preis mit 10.000,00 EUR dotiert. Eine Änderung der Höhe des Preises wird gegebenenfalls in Absprache mit dem Stifter vom Vorstand der Historischen Kommission für Pommern festgelegt.
3. Die Zuerkennung des Preises soll in der Regel ungeteilt an eine Person erfolgen, ist in begründeten Ausnahmefällen aber auch auf zwei Personen geteilt möglich.
4. Sollten im Ausnahmefall keine preiswürdigen Arbeiten vorliegen, kann auf die Vergabe des Preises bei dieser Gelegenheit verzichtet werden.

**§ 3 Ausschreibung, Bewerbung und Einsendeschluss**

1. Die Ausschreibung erfolgt im Vorjahr der Preisvergabe durch Veröffentlichung in den Zeitschriften „Baltische Studien – Pommersche Jahrbücher für Landesgeschichte“ und „Pommern – Zeitschrift für Kultur und Geschichte“, darüber hinaus aber auch in geeigneter anderer Weise, zum Beispiel auf elektronischen Plattformen bzw. in digitalen Medien.
2. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nach den Vorgaben des § 1 und des § 2 dieser Vergaberichtlinie einen Antrag auf den Förderpreis für das jeweilige Kalenderjahr stellen.
3. Die Mitglieder der Historischen Kommission für Pommern sowie die Betreuer von Qualifikationsschriften können Nominierungen von Bewerberinnen und Bewerbern nach den Vorgaben des § 1 und des § 2 dieser Vergaberichtlinie einbringen.
4. Die Bewerbung ist in digitaler Form (Qualifikationsschrift als PDF-Datei) mit einem Lebenslauf und einer Publikationsliste sowie zwei befürwortenden Stellungnahmen der beiden von der jeweils zuständigen Fakultät bestellten Gutachter beim Vorstand der Historischen Kommission für Pommern bis zum 15. März des Jahres der Preisvergabe einzureichen.
5. Einreichungsfähig sind in deutscher Sprache verfasste, unveröffentlichte Qualifikationsschriften (Dissertationen und Habilitationen), für die das Verfahren seitens der zuständigen Fakultät vollständig abgeschlossen ist und die anschließend nach Möglichkeit in einer der von der Historischen Kommission für Pommern herausgegebenen Schriftenreihen publiziert werden sollen.

## **§ 4 Entscheidung über die Preisvergabe**

1. Die Mitglieder der Auswahljury werden für jede Preisverleihung alle zwei Jahre seitens des Vorstandes nominiert und seitens der Mitgliederversammlung der Historischen Kommission für Pommern gewählt. Ihr gehören immer ein Vertreter des Vorstands sowie zwei weitere Mitglieder der Historischen Kommission für Pommern an.
2. Die Auswahljury sichtet die Bewerbungen basierend auf etablierten Wissenschaftskriterien und erstellt eine Rangliste der Bewerber. Sollten Bewerber, deren Betreuer in der Auswahljury tätig sind, in die engere Auswahl gelangen, wird die Rangliste für alle Bewerber ohne Beteiligung des betroffenen Jurymitgliedes erstellt. Der Preis geht an die höchstbewertete Person.
3. Die Mitglieder der Jury arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Rechtsweg ist für alle teilnehmenden Bewerber hinsichtlich aller Entscheidung und Maßnahmen des Stifters, der Historischen Kommission für Pommern und der Jury ausgeschlossen.

## **§ 5 Verleihung des Preises**

Der von der Historischen Kommission für Pommern verliehene Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte wird in der Regel beim „Tag der pommerschen Landesgeschichte – Demminer Kolloquium“ oder im Rahmen der Jahrestagung der Historischen Kommission für Pommern verliehen. Die Historische Kommission für Pommern wird zur Preisverleihung Medienvertreter einladen und ihrerseits mit einer Pressemitteilung für eine umfassende öffentliche Aufmerksamkeit Sorge tragen.

## **§ 6 Veröffentlichung**

1. Das mit dem Dr.-Dagobert-Nitz-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte ausgezeichnete Werk ist in gebotener Weise (Absatz 2) in angemessener Zeit (Absatz 3) zu veröffentlichen.
2. Das Werk ist als Buch in der Reihe der Historischen Kommission für Pommern oder mit textförmiger Zustimmung der Historischen Kommission für Pommern anderweit als Buch aufgrund eines die öffentliche Zugänglichkeit des Druckwerks gewährleistenden Verlagsvertrags zu veröffentlichen. Eine zusätzliche, jedoch nicht von der Pflicht zur buchförmigen Veröffentlichung befreieende Publikation in digitaler Form ist erwünscht. In dem Druckwerk, ggf. soweit möglich auch bei Publikation in digitaler Form, ist in geeigneter Weise auf die Ermöglichung der Publikation durch Mittel aus dem Dr.-Dagobert-Forschungspreis für pommersche Landesgeschichte hinzuweisen.
3. Die Veröffentlichung als Buch muss innerhalb einer mit dem Tag der Preisverleihung beginnenden Frist von zwei Jahren in der Weise vollzogen sein, dass das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Historische Kommission für Pommern kann die Frist auf begründeten Antrag Fristverlängerung verlängern, auch wiederholt; die Verlängerungsfrist wird taggenau bestimmt und dem Geförderten textförmig mitgeteilt.

## **§ 7 Zahlungsmodalität; Rückgewährpflicht**

1. Die mit der Preisverleihung verbundene geldliche Förderleistung wird grundsätzlich erst nach der Vorlage eines Verlagsvertrags, der die in § 6 bestimmten Erfordernisse erfüllt, und des Weiteren erst nach Maßgabe der in dem Verlagsvertrag festgelegten Termine für Zahlungen an den Verlag zur Auszahlung an den Preisträger fällig. Der Preisträger ist zum Nachweis der fälligkeitsbestimmten Umstände verpflichtet. Unterschreiten die Kosten der gemäß § 6 durchzuführenden Veröffentlichung

als Druckwerk die mit der Preisverleihung verbundene geldliche Förderleistung, erhält der Preisträger den Differenzbetrag nach Vorlage der Schlussabrechnung mit dem Verlag zur freien Verwendung.

2. Bei Nichterfüllung der in § 6 bezeichneten Pflichten zur Veröffentlichung des Werks als Druckwerk kann die Historische Kommission für Pommern die mit der Preisverleihung verbundene geldliche Förderleistung ganz oder teilweise widerrufen und eine bereits ausgezahlte Förderleistung vom Preisträger zurückverlangen. Die Historische Kommission kann verlangen, dass der Preisträger in einer von der Historischen Kommission für Pommern textförmig gesetzten, angemessenen Frist die Tatsachen, die zur Feststellung der Einhaltung der vorbezeichneten Förderbedingungen erforderlich sind, der Historischen Kommission für Pommern mitteilt und diese Angaben durch Dokumentation oder in sonstiger geeigneter Weise glaubhaft macht; bei Fristüberschreitung wird die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Förderbedingungen vermutet.

### **§ 8 Freiexemplare**

Der Preisträger ist verpflichtet, der Historischen Kommission für Pommern zwei Exemplare des geförderten Werkes unverzüglich nach dessen Erscheinen als Druckwerk unentgeltlich zu Eigentum und Besitz zu übertragen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinie tritt im Einvernehmen mit dem Stifter an die Stelle der am 15. Februar 2020 in Kraft getretene Vergaberichtlinie und gilt für die nach dem 15. Oktober 2025 veröffentlichten Preisauslobungen.

Greifswald, den 10.10.2025

Wismar, den 10.10.2025

gez. Priv.-Doz. Dr. Jana Olszewski  
(i. V. Historische Kommission für Pommern,  
Vorsitzende des Vorstands)

gez. Dr. Nils Jörn  
(i. V. Historische Kommission für Pommern,  
Stv. Vorsitzender des Vorstands)